



Mitteilungen

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 08.12.2022

6 AZR 31/22

Eine Frau im Alter von 65 (geboren 1957) hat Klage eingereicht, weil der Insolvenzverwalter ihres Arbeitgebers sie unter anderem wegen ihrer Rentennähe gekündigt hatte. Die Frau war Teil einer Namensliste von 61 Personen, die gekündigt werden sollten. Im ganzen Unternehmen gab es insgesamt 400 Beschäftigte. Der Insolvenzverwalter hat die Ansicht vertreten, dass die Frau in ihrer Vergleichsgruppe im sozialen Bereich am wenigsten schutzwürdig war. Sie hatte die Möglichkeit eine Altersrente für besonders langjährig Beschäftigte zu beziehen. Dies sollte zeitnah im Anschluss an das beendete Arbeitsverhältnisses geschehen.

Mit der Klage hatte die Frau vor dem erstinstanzlichen Arbeitsgericht sowie vor dem Landesarbeitsgericht Erfolg.

Jedoch entschied das BAG anders und gab der Arbeitgeberseite Recht. Sinn und Zweck der Sozialauswahl sei es, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Auswahlkriterien gegenüber denjenigen die Kündigung zu erklären, die sozial am wenigsten schutzbedürftig sind.

Das Auswahlkriterium "Lebensalter" sei jedoch widersprüchlich. Die soziale Schutzbedürftigkeit nehme zunächst mit steigendem Lebensalter zu, da lebensältere Arbeitnehmer schlechtere Vermittlungschancen auf dem Arbeitsmarkt haben. Diese soziale Schutzbedürftigkeit falle jedoch wieder ab, wenn der Arbeitnehmer spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses über ein "Ersatzeinkommen" in Form der Regelaltersrente oder einer abschlagsfreien Rente wegen Alters verfügen könne. Es sei auch möglich, dass ein solches Ersatzeinkommen bereits bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses verfügbar ist.